

22.01.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - FJ - In**zu **Punkt ...** der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsvordruckverordnung - ZustVV)**A.****1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 3 ZustVV

In § 3 ist die Angabe "30. September 2002" durch die Angabe "31. Dezember 2002" zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Überleitungsbestimmung von drei Monaten ist nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass die für das automatisierte Mahnverfahren erforderlichen Programmierungsarbeiten abgeschlossen sein werden. Der tatsächlich für die Umstellung zur Verfügung stehende Zeitraum würde sich lediglich auf ca. acht Monate belaufen. Im Gesetzgebungsverfahren zum Zustellungsreformgesetz (BR-Drs. 284/01) wurde ein Vorbereitungszeitraum von zwölf Monaten für notwendig erachtet.

Für das automatisierte Mahnverfahren hat die verkürzte Vorbereitungsfrist zur Folge, dass erst nach der Verkündung der Verordnung mit der Programmierung der umfangreichen Änderungen für das gerichtliche Verarbeitungsprogramm begonnen werden kann.

Ausgeliefert am 22. JAN. 2002 ...

B.

2. **Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

3. **Der Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im Hinblick auf das am 11. Oktober 2001 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz auch Anlagen zu Verordnungen so zu formulieren, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht wird.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 des gerade vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Bundesgleichstellungsgesetzes sollen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. Bei der Vorschriftensprache wird dieses Ziel noch nicht genügend berücksichtigt, obwohl es schon seit langem entsprechende Festlegungen und Empfehlungen gibt (vgl. Beschluss der Bundesregierung vom 24. Juli 1991, abgedruckt zusammen mit dem Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache in BT-Drs. 12/1041, Beschlüsse des Bundesrates vom 29. November 1991 und des Deutschen Bundestages vom 15. Januar 1993).